Merkblatt zur Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten des Schuldenbereinigungsverfahrens in gerichtliche Systeme

Version 01.000a, 01.000b

Länderspezifische Besonderheiten und Hinweise für die Gerichtssoftware **EUREKA-WINSOLVENZ** der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) hat am 23.05.2019 die aktuelle Schnittstelle Version 01.000b beschlossen. Die EUREKA-WINSOLVENZ-Länder werden diese voraussichtlich ab 2020 zur Übernahme von Daten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens in das Fachsystem einsetzen. Der genaue Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben. Mit dieser Version können vor allem SAFE-ID oder De-Mail-Adressen für Gläubiger/Gläubigervertreter/Debitoren pp. übergeben werden. Für die Zulässigkeit der Datenübertragungen gelten jeweils die landesspezifischen Bestimmungen zum ERV.

Mittelfristig wird ggf. auch dieser Datenimport auf eine XJustiz-Datenstruktur umgestellt werden. Ein Zeitpunkt steht hierfür noch nicht fest.

Hinweise:

1. Aufbau des gerichtlichen Aktenzeichens:

Abteilung (max. 4 Zeichen/alphanummerisch) Leerzeichen IK Leerzeichen Lfd. Nr. Schrägstrich Jahreszahl (2-stellig) Leerzeichen ggf. Zusatz (max. 6 Zeichen/alphanummerisch)

2. Die Absenderkennung im Anfangskennsatz (Satzkennzeichen 11) ist ohne Bedeutung.

3. Die Schlüsselvergabe der einzelnen Entitäten darf nicht zufällig sein, sondern muss entsprechend dem Gerichtssystem inkrementell (=n+1) erfolgen (Sprünge sind zulässig). Die Schlüsselwerte dürfen jedoch nicht größer als 1.000.000 sein.

4. Einträge in dem Feld *Übertragungsweg* (Satzarten 30, 40) werden zwar übernommen, aber derzeit noch nicht verwertet.

5. Für jeden Gläubiger muss über das Feld *Postempfang* angegeben werden, wer für diesen Gläubiger üblicherweise der Postempfänger ist. Dies kann entweder er selbst oder eine Person innerhalb der Vertreterstruktur sein. Regelmäßig handelt es sich dabei nur um eine Person. Daneben muss für diese Person geregelt werden, auf welche Weise eine förmliche Zustellung erfolgen soll (Zustellungsurkunde oder Empfangsbekenntnis). Die Zustellart "Aufgabe zur Post" kann hier nicht geregelt werden.
   Üblicherweise erfolgt die Zustellung an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Personen, bei der aufgrund ihres Berufes von einer hinreichenden Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Empfangsbekenntnis, an alle anderen Empfänger mit Zustellungsurkunde.

6. Im Gerichtssystem eventuell vorhandene Importdaten werden bei jedem weiteren Import überschrieben.

7. Das Feld *weitere Anschrift* (Satzart 30, Feld 18 bzw. Satzart 40 Feld 25) ist in der „Verwalterschnittstelle“ für die Anschrift des Gläubigers vorgesehen, die im Gegensatz zur postalischen Anschrift auf dem Tabellenblatt erscheinen soll. Da im Schuldenbereinigungsverfahren aber noch keine Tabelle geführt wird, hat dieses Feld hier keine Bedeutung.

8. Negative Beträge, die z. B. auf Grund von Eingabe- oder Berechnungsfehlern übergeben werden könnten, werden nicht übernommen.

9. Die Übertragung von Gläubigermehrheiten (Gläubigergemeinschaft, Gesamtgläubiger) ist nach dieser Schnittstelle nicht möglich. Eine Ausnahme bildet aber die BGB-Gesellschaft, da die Gesellschafter hier wie Vertreter (Vertreterart: Gesellschafter/Gesellschafterin) eingegeben werden.

10. In Abhängigkeit von der gewählten Vertreterart erfolgt eine unterschiedliche Bezeichnung des Vertreters im Gerichtssystem. Grundsätzlich werden allen Vertretern die Worte „*vertreten durch*:“ vorangestellt. Ausgenommen ist die Vertreterart „Verfahrensbevollmächtigte/Verfahrensbevollmächtigter“ (hier: „*Verfahrensbevollmächtigte/r*:“).

Stand: Juni 2019

Fachgruppe EUREKA-WINSOLVENZ